



CH-3003 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen  
Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: H233-0913/Bui  
Sachbearbeiter/in: Irene Burch  
**Bern, 19. Juni 2008**

### **Weisungen betreffend die Moderatorenbewilligung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der geringen Kursnachfrage in den ersten eineinhalb Jahren nach der Einführung der Zwei-phasenausbildung können viele Moderatoren und Moderatorinnen den Nachweis von 30 moderierten Kurstagen nicht erbringen. Um zu verhindern, dass Personen, welche die geforderten Kurstage nicht nachweisen können, ihre Moderatorenbewilligung verlieren (Art. 64 Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung), haben wir die beiliegenden Weisungen erlassen. Sie enthalten zwei Ausnahmebestimmungen zur Verlängerung und zur Wiedererlangung der Moderatorenbewilligung. Die neuen Weisungen können auch auf unserer Website heruntergeladen werden:

<http://www.astra.admin.ch/dokumentation/00117/00212/index.html?lang=de> (verantwortlicher Bereich: Zulassung, Haftpflicht, Strafen).

Freundliche Grüsse

### **Bundesamt für Strassen**

sig. R. Dieterle

Rudolf Dieterle  
Direktor

Beilage: Weisungen betreffend die Moderatorenbewilligung

Dieses Kreisschreiben geht auch an die mitinteressierten Verbände und Organisationen.

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Irene Burch  
Postadresse: 3003 Bern  
Standortadresse: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen  
Tel. +41 31 323 42 5588, Fax +41 31 323 23 03  
irene.burch@astra.admin.ch  
www.astra.admin.ch



## **Weisungen betreffend die Moderatorenbewilligung**

---

(gestützt auf Art. 64b, Art. 64e Abs.1 sowie 150 Abs. 6 VZV)

### 1. Grundsatz

Die Moderatorenbewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 64b Absatz 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) erfüllt sind. Sie ist auf drei Jahre befristet und wird verlängert, wenn der Moderator oder die Moderatorin nachweisen kann, dass er oder sie an mindestens 30 Tagen Weiterausbildungskurse für die Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe erteilt und zwei ganztägige Weiterbildungskurse für Moderatoren und Moderatorinnen besucht hat (Art. 64e Abs. 1 VZV). Somit verlieren Personen, welche die Kurstage oder die Weiterbildung nicht nachweisen können, ihre Moderatorenbewilligung. Auch für die Wiedererlangung der Bewilligung gilt grundsätzlich, dass die Voraussetzungen nach Artikel 64b Absatz 1 VZV erfüllt werden müssen, dass also die Moderatorenausbildung erneut absolviert und der Kompetenznachweis erbracht werden muss.

### 2. Ausnahmen

#### 2.1 Verlängerung der Moderatorenbewilligung

Aufgrund der geringen Kursnachfrage in den ersten eineinhalb Jahren nach der Einführung der Zweiphasenausbildung am 1. Dezember 2005 können viele Moderatoren und Moderatorinnen den Nachweis von 30 moderierten Kurstagen nicht erbringen. Deshalb gilt für sie folgende Ausnahmebestimmung:

Moderatoren und Moderatorinnen, welche die Moderatorenbewilligung vor dem 1. Januar 2008 erhalten haben, müssen für die erste Dreijahresperiode ihrer Moderatorentätigkeit lediglich die zwei Tage Weiterbildung nachweisen, damit ihnen die Moderatorenbewilligung verlängert wird.

#### 2.2. Wiedererlangung der Moderatorenbewilligung

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit gilt für die Wiedererlangung der Moderatorenbewilligung:

Wenn der Verfall der Moderatorenbewilligung weniger als drei Jahre zurückliegt, hat der Kandidat oder die Kandidatin lediglich eine komplette Moderatorenprüfung abzulegen. Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung entscheidet der QS-Experte oder die QS-Expertin des Schweizerischen Verkehrssicherheitsrats. Nach bestandener Prüfung wird die Moderatorenbewilligung erneut erteilt. Für die Wiederholung der Prüfung gilt Artikel 64d Absatz 3.

Wenn der Verfall der Moderatorenbewilligung mehr als drei Jahre zurückliegt, erfolgt die Erteilung der Bewilligung nach Artikel 64b VZV.

3. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft und gelten bis zur Überführung der Regelung in die VZV.

**Bundesamt für Strassen**

sig. R. Dieterle

Rudolf Dieterle  
Direktor